

BVGer E-6550/2019 vom 10. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6550_2019

FR: TAF E-6550/2019 du 10 mars 2020

IT: TAF E-6550/2019 del 10 marzo 2020

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht die Revisionsgründe von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel) und Art. 121 Bst. d BGG (versehentliches Nichtberücksichtigen in den Akten liegender erheblicher Tatsachen) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Da er gemäss eigenen Angaben im ordentlichen Verfahren keine Kenntnis von der Existenz der revisionsweise eingereichten Beweismittel hatte und ihm keine unsorgfältige Prozessführung vorgeworfen werden kann, ist davon auszugehen, dass er das neue Beweismittel im ordentlichen Verfahren aus entschuldigen Gründen nicht beibringen konnte. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Gemäss Art. 121 Bst. d BGG kann die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

E. 4.1

Den eingereichten Dokumenten ([...]) ist die revisionsrechtliche Erheblichkeit mangels Beweiskraft abzusprechen. Im Beschwerdeurteil E-6092/2019 vom 27. November 2019 wurde erwogen, es treffe zu, dass es an einem zeitlichen Kausalzusammenhang zwischen den Mitnahmen (im [...] 2017 und im [...] 2018) und der Ausreise fehle und diese - sofern sie überhaupt stattgefunden hätten - keine asylrelevante Intensität zu entfalten vermöchten. Insofern der Gesuchsteller auf Beschwerdeebene neue, in den Befragungen nicht erwähnte Vorbringen und Ergänzungen darlege, seien diese als nachgeschoben und unglaubhaft zu betrachten, weshalb darauf nicht näher einzugehen sei. Die vom Gesuchsteller aufgeführten Gründe, weshalb die verspäteten Ergänzungen im Sachverhalt nicht früher hätten geltend gemacht werden können, vermöchten nicht zu überzeugen (a.a.O. E.10.1). Dazu wurde vorliegend nichts Neues beigebracht. Dass - wie das vorliegende Dokument suggeriert - die Generalstaatsanwaltschaft B._____ ein Ermittlungsverfahren gegen den Gesuchsteller wegen (...) eingeleitet und am (...) 2019 einen Festnahmebefehl ausgestellt haben soll, ist vor dem beschriebenen Hintergrund wenig plausibel und wird im Revisionsgesuch auch nicht erhellend dargetan. Hinzu kommt, dass es sich beim Schriftstück um ein behördeninternes Dokument ([...]) handeln soll, das mit Sicherheit nicht an die Verwandten der damit gesuchten Person ausgehändigt würde. Das Dokument weist darüber hinaus keine nennenswerten Sicherheitsmerkmale auf, und der Stempel bei der Unterschrift ist von schlechter Qualität. Zudem ist aufgrund der Vorbringen des Gesuchstellers, er sei im (...) 2017 und (...) 2018 von Zivilpolizisten in C._____ mitgenommen und dazu angehalten worden, in B._____ gegen Entgelt als Dorfschützer tätig zu werden, zumindest erstaunlich, dass die Generalstaatsanwaltschaft B._____ nicht bereits vor dem Ausstellungsdatum des Festnahmebefehls ([...] 2019) über seinen Aufenthalt in C._____ im Bilde war. Es würde mit diesem Wissen wenig Sinn machen, die Bezirkspolizeidirektion B._____ mit der Festnahme des Gesuchstellers zu beauftragen. Auch die undatierte «Niederschrift» des Bürgermeisters des Quartiers D._____ in B._____ zur angeblichen

Aufforderung der Bezirkspolizeidirektion vom (...) Oktober 2019 an ihn, den Beamten Informationen zur Adresse respektive eine zweite Wohnadresse zu melden, weil der Gesuchsteller gesucht werde, macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn. Auch bei der «Niederschrift» handelt es sich im Übrigen um ein behördeninternes Dokument, das aus naheliegenden Gründen nicht für die Verwandten des Gesuchstellers bestimmt wäre und auch nicht speziell auf ihren Wunsch ausgestellt würde.

E. 4.2

Der Gesuchsteller macht weiter geltend, der Zeitdruck im beschleunigten Asylverfahren habe die Hürden sowohl für die Erkennung seiner gesundheitlichen Probleme als auch für den Zugang zu adäquater Behandlung weiter akzentuiert. Insgesamt seien im Urteil in den Akten liegende respektive gerichtsnotorische Tatsachen nicht berücksichtigt worden. Des Weiteren sei auch der übrige Sachverhalt unvollständig festgestellt worden. In der Urteilsbegründung seien verschiedene in den Akten liegende erhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden. Insbesondere sei die Anhörung - wie dies bereits in der Beschwerde geltend gemacht worden sei - besonders kurz ausgefallen. Bereits die äusseren Rahmenbedingungen der Anhörung würden den Eindruck erwecken, der Sachverhalt sei nur unvollständig abgeklärt worden. Weiter falle auf, dass der Rechtsvertreter 41 der insgesamt 117 Fragen gestellt habe; habe sich in seiner Stellungnahme zum Entscheidentwurf den Hinweis erlaubt, der Fachspezialist habe bereits fünfzehn Minuten nach Beginn der Befragung zu den eigentlichen Asylgründen erklärt, keine weiteren Fragen zu haben. Seiner weiteren Feststellung, diese Vorgehensweise widerspreche dem Untersuchungsgrundsatz, sei beizupflichten. Ein solcher Mangel an effektivem Abklärungswillen seitens der Behörden könne auch nicht durch die anwesende Rechtsvertretung kompensiert werden. Folglich fehle es, wie im Urteil E-2965/2019 vom 28. Juni 2019 E.6.3.1 beurteilten Sachverhalt, an den entscheidenden (Nach)fragen, «welche zur vollständigen und korrekten Erstellung des Sachverhalts notwendig gewesen wären». Im Anschluss an die zu den neuen Beweismitteln gemachten Ausführungen sei festzuhalten, dass der Sachverhalt auch deshalb unvollständig festgestellt worden sei, weil der politische Kontext im Herkunftsstaat ungenügend berücksichtigt worden und dem Gesuchsteller keine Gelegenheit gegeben worden sei, Beweismittel zu beschaffen und einzureichen. Auch diesbezüglich werde auf das zitierte Urteil vom 28. Juni 2019 verwiesen (a.a.O. E. 6.1). Durch die vorstehend beschriebenen Mängel sei zudem das rechtliche Gehör des Gesuchstellers verletzt worden. Die offenkundig gravierenden Mängel hätten im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden müssen. Deshalb sei auch betreffend die ungenügende Feststellung des Sachverhalts als Ganzes der Revisionsgrund von Art. 121 Bst. d BGG erfüllt. Diese Rügen sind unter dem Blickwinkel von Art. 121 Bst. d BGG unbegründet. Ein Übersehen einer aktenkundigen Tatsache liegt dann vor, wenn das Gericht ein Aktenstück gar nicht zur Kenntnis genommen oder dessen Sinn nicht richtig erfasst hat. Das Versehen muss sich dabei auf den Inhalt beziehen und nicht auf die Sachverhalts- und Beweiswürdigung. Eine Revision scheidet daher aus, wenn einer bestimmten Tatsache bewusst keine Rechnung getragen wird, weil das Gericht diese für nicht ausschlaggebend hält. Ferner muss die übersehene Tatsache erheblich sein. Erheblichkeit setzt voraus, dass die Tatsache geeignet ist, die tatbeständlichen Grundlagen des Entscheids zu ändern, was bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für den Gesuchsteller günstigeren Ergebnis führen würde (vgl. Moser/ Beusch/Kneubühler a.a.O. Rz. 5.51 und 5.54). Im Urteil vom 27. November 2019 wurde unter anderem ausgeführt, aufgrund der Aussagen des Gesuchstellers in der Anhörung sei die Vorinstanz nicht gehalten gewesen,

weitere medizinische Abklärungen zu treffen. Auch das Bundesverwaltungsgericht sehe keine Veranlassung dazu, ein ärztliches Gutachten einzuholen (a.a.O. E.6.2). Zusätzliche Abklärungen - insbesondere eine weitere Anhörung, ein medizinisches Gutachten oder weitere Beweismittel, die nicht ansatzweise präzisiert worden seien - würden weder zu neuen sachdienlichen Erkenntnissen führen noch wären sie im vorinstanzlichen Verfahren entscheidend gewesen. In antizipierter Beweiswürdigung sei somit festzustellen, dass weitere Beweismittel oder eine ergänzende Sachverhaltsfeststellung bei der Beurteilung des vorliegenden nicht zu einer anderen Entscheidung führen könnten, weshalb auf das Nachreichen weiterer Beweismittel beziehungsweise eines Arztberichtes verzichtet werden könne (a.a.O. E. 10.2). Daraus erhellt, dass diese Rügen bereits Gegenstand des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens waren und das Bundesverwaltungsgericht offensichtlich keine in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Zudem ist festzuhalten, dass die Revision eines Entscheides des Bundesverwaltungsgerichts nicht wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs verlangt werden kann (BVG 2015/20 S. 296 ff. E. 3).

E. 4.3

Soweit der Gesuchsteller Kritik an den kurzen Fristen im beschleunigten Verfahren übt und geltend macht, aufgrund der jüngsten politischen Entwicklungen in der Türkei seien Fälle asylsuchender Personen kurdischer Ethnie, die möglicherweise mit der PKK (Kurdische Arbeiterpartei, Partiya Karkerên Kurdistanê) oder PKK-nahen Organisationen in Verbindung gebracht würden, nicht als einfache Fälle zu qualifizieren, die (bei einer Ablehnung des Asylgesuchs) im beschleunigten Verfahren abschliessend beurteilt werden könnten, bringt er keine revisionsrechtlich relevanten Punkte vor. Den diesbezüglichen Ausführungen ist die revisionsrechtliche Erheblichkeit abzusprechen.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-6092/2019 vom 27. November 2019 ist demzufolge abzuweisen.

E. 6

Das Rechtsbegehren, eventualiter sei das eingereichte Gesuch als Wiedererwägungsgesuch entgegenzunehmen und zur Behandlung an das SEM weiterzuleiten, wird abgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Zuständigkeiten der rechtskundigen Rechtsvertreterin hinlänglich bekannt sind, weshalb es ihr obliegt, allfällige Wiedererwägungsgründe von sich aus bei der Vorinstanz geltend zu machen.

E. 7

Mit vorliegendem Urteil wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. Der mit Verfügung vom 12. Dezember 2019 angeordnete provisorische Vollzugsstopp endet mit dem Erlass des vorliegenden Urteils.

E. 8.1

Das Revisionsgesuch erweist sich als aussichtslos, weshalb die Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG und Beiordnung der Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen sind.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.